

ITALIEN

Die Technik des italienischen Wehrwirtschaftsrechts

Es ist nicht beabsichtigt, im folgenden das italienische Wehrwirtschaftsrecht in erschöpfender Weise darzustellen; es handelt sich vielmehr um die beschränkte Aufgabe, dem Leser einen Überblick über die Rechtsinstitute zu geben, die das positive italienische Wehrwirtschaftsrecht z. Zt. verwendet. Die Wehrwirtschaft wird auf diese Weise ausschließlich von der rechtstechnischen Seite her betrachtet; zu einer solchen Betrachtung sind die einschlägigen Normen des italienischen Rechts besonders gut geeignet; denn gerade der italienische Gesetzgeber hat in den letzten Jahren auf wehrwirtschaftlichem Gebiet zahlreiche neuartige Wege beschritten und hat im Gesetzblatt ein außerordentlich reichhaltiges Rechtsnormenmaterial veröffentlicht, obwohl auch in Italien durchaus nicht alle Anordnungen wehrwirtschaftlicher Art publiziert werden¹⁾. Wenngleich es sich bei dieser Gesetzgebung nicht um eine systematische Kodifikation, sondern um zahlreiche zerstreute einzelne Gesetze und Verordnungen handelt, so lassen sich dabei doch deutlich gewisse typische nationale Eigenarten des italienischen Wehrwirtschaftsrechts erkennen. Das gleiche wehrwirtschaftliche Problem kann bekanntlich oft mit sehr verschiedenen rechtlichen Maßnahmen gelöst werden, und ein Vergleich der wehrwirtschaftlichen Bestimmungen der verschiedenen nationalen Rechtsordnungen würde bald zeigen, daß jedes Land bestimmte Regelungstypen bevorzugt und andere ablehnt; auch für das italienische Wehrwirtschaftsrecht lassen sich schon bei einem kurzen Überblick solche nationalen Eigentümlichkeiten feststellen; so z. B. die starke kapitalistische Beteiligung des Staates an den wehrwirtschaftlich bedeutsamen Industriezweigen²⁾ oder der Zwang zum »kollektiven Verkauf« lebenswichtiger Produkte³⁾, oder die immer wiederkehrende eigentümliche Formulierung der wehrwirtschaftlichen Ermächtigungen zum »disciplinare e controllare«⁴⁾; dagegen wird in Italien beispielsweise von den für das Recht des deutschen Vierjahresplanes so typischen Rohstoffverbrauchsbeschränkungen, Rohstoffverwendungsverboten und Einkaufsgenehmigungen nicht in dem Umfang wie in Deutschland Gebrauch gemacht.

Betrachtet man die Wehrwirtschaft von der rechtstechnischen Seite her, indem man den Hauptwert auf das Studium der Rechtsinstitute

¹⁾ Vgl. hierzu D. 24. 9. 1931 no 1256. Von dem D. 16. 3. 1936 no 687 ist z. B. in der *Gazetta Ufficiale* nur der Titel veröffentlicht.

²⁾ Vgl. unten S. 568.

³⁾ Vgl. unten S. 575.

⁴⁾ Vgl. unten S. 571.

des Wehrwirtschaftsrechts legt, so ergibt sich von selbst die Notwendigkeit einer rein juristischen Gliederung des Stoffes. Der wehrwirtschaftlichen Praxis liegt eine solche Betrachtungsweise zumeist fern; sie teilt ihr Arbeitsfeld nach den einzelnen konkreten wirtschaftlichen Materien ein; sie gliedert also entsprechend der Ressortverteilung etwa folgendermaßen: Beschaffung des Kriegsmaterials im engeren Sinne, Beschaffung und Verteilung der Lebensmittel, Beschaffung der Verkehrsmittel, Beschaffung der Treibstoffe usf. Eine solche Stoffgliederung ist offensichtlich juristisch wenig ergiebig; bei einer rechtstechnischen Betrachtung der Wehrwirtschaft hingegen muß man zunächst aus allen diesen einzelnen Zweigen des praktischen Wehrwirtschaftsrechts die Rechtsinstitute zusammensuchen und die Gesamtheit dieser Rechtsinstitute nach rein juristischen Gesichtspunkten aufgliedern, so wie dies in den folgenden Ausführungen versucht worden ist. Ein solcher Versuch einer rein juristischen Systematik des Wehrwirtschaftsrechts hat keineswegs nur dogmatische Bedeutung; gerade auf einem neuen Rechtsgebiet, wie es das Wehrwirtschaftsrecht ist, ist es nicht unwichtig, daß die Normadressaten sich an gewisse typische Rechtsinstitute gewöhnen; eine solche Typenbildung setzt aber voraus, daß man bei der Lösung einer neuen rechtspolitischen Aufgabe Umschau hält, welche rechtstechnischen Mittel an anderen Stellen bei der Lösung einer ähnlichen Aufgabe bereits mit Erfolg verwendet worden sind. Man darf aber bei einem Gegenstand, wie es das Wehrwirtschaftsrecht ist, nicht erwarten, daß eine ausschließlich juristische Betrachtungsweise etwa zur Schaffung eines »allgemeinen Teiles« führen muß, der einer dogmatisch-spekulativen Ausarbeitung zugänglich wäre; auch eine vorwiegend juristische Bearbeitung wehrwirtschaftlicher Fragen wird ihre Aufgabe hauptsächlich darin zu sehen haben, daß sie aus der Fülle der zerstreuten positiven Gesetze des In- und Auslandes die gleichen und ähnlichen Rechtsinstitute zusammenstellt, sie auf ihre Eigenart und Brauchbarkeit untersucht und so der wehrwirtschaftlichen Praxis die rechtstechnische Bearbeitung neuer Aufgaben erleichtert. Am wichtigsten ist dies für die wehrwirtschaftliche Lenkung der Privatwirtschaft; diese gesetzgeberische Aufgabe ist in mancher Hinsicht den Aufgaben der Steuergesetzgebung verwandt: das »Ausweichen« vor der wehrwirtschaftlichen Gesetzgebung soll, ebenso wie das »Ausweichen« vor der Steuer, nach Möglichkeit vermieden werden; die Produktion soll in aller Regel nicht gehemmt, sondern sogar verstärkt werden, auch wenn damit keine Rentabilitätssteigerung verknüpft ist; die Abwanderung des Kapitals aus den von wehrwirtschaftlichen Maßnahmen besonders stark betroffenen Wirtschaftszweigen soll aber nicht angereizt und soll eventuell sogar gehindert werden. Bei der Lösung dieser Probleme ist die Auswahl unter den verschiedenen Rechtsinstituten, die an sich zur Erreichung eines wehr-

wirtschaftlichen Zieles in Frage kommen, von entscheidender Bedeutung.

Schwierigkeiten bereitet vielfach die Frage, ob eine bestimmte Rechtsnorm als »wehrwirtschaftlich« bezeichnet werden soll; denn an vielen Stellen sind neben wehrwirtschaftlichen Gesichtspunkten auch allgemein wirtschaftspolitische Gesichtspunkte für die Schaffung einer Rechtsnorm maßgebend, etwa der Gedanke, daß die Existenzgrundlage eines bestimmten Personenkreises gesichert werden soll. So ist z. B. die Regelung des Getreidemarktes ¹⁾ im italienischen Recht zum großen Teil aus dem Bestreben zu erklären, daß der inländischen Landwirtschaft ein genügender Verdienst gewährleistet werden soll. Aber selbst wenn solche Gesichtspunkte beim Erlaß der betreffenden Rechtssätze im Vordergrund gestanden haben, so ist doch allein schon die Tatsache, daß für einen bestimmten Wirtschaftszweig eine straffe Organisation geschaffen wurde, wehrwirtschaftlich von erheblicher Bedeutung. In den folgenden Ausführungen sind daher auch derartige, zwar nicht prima facie »wehrwirtschaftliche«, aber doch indirekt für die Wehrwirtschaft bedeutsame Rechtsinstitute berücksichtigt worden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch im Sprachgebrauch der italienischen amtlichen Stellen häufig nicht von Wehrwirtschaft ²⁾, sondern von »Autarkiewirtschaft« die Rede ist. Es bedarf keiner näheren Erläuterung, daß Wehrwirtschaft und Autarkiewirtschaft sich nicht vollständig decken; gerade für ein Land wie Italien aber ist in aller Regel Übereinstimmung zwischen wehrwirtschaftlicher und autarkiepolitischer Zielsetzung gegeben.

I. Die wehrwirtschaftliche Rechtssetzung und Planung im allgemeinen

1. Die Rechtsgrundlagen des Wehrwirtschaftsrechts

Das normale Rechtssetzungsverfahren des faschistischen Staates, der Erlaß von Notverordnungen (decreti-leggi) durch den König nach vorausgegangenem Kabinettsbeschluß mit nachfolgender »Konversion« der Verordnung in ein vom Parlament beschlossenes formelles Gesetz, ist einfach genug, um auch für die Rechtssetzung auf dem Gebiete des Wehrwirtschaftsrechts verwendbar zu sein. Für die Regelung zahlreicher wehrwirtschaftlicher Einzelfragen werden zwar die verschiedensten Organe ermächtigt, verbindliche Rechtsnormen zu erlassen, worüber unten im einzelnen noch zu handeln sein wird ³⁾, aber es fehlt eine Bestimmung, durch die ein Organ generell zur Schaffung von Wehr-

¹⁾ Vgl. unten S. 575.

²⁾ Zahlreiche Gesetze sprechen jedoch ausdrücklich von Gütern oder Betrieben »fondamentali per la difesa della Nazione«, so z. B. das D. L. 18. II. 1929 no 2488 u. a.

³⁾ Vgl. S. 570.

wirtschaftsrecht oder Autarkiewirtschaftsrecht ermächtigt wird, eine Bestimmung, die etwa der Ermächtigung des Beauftragten für den Vierjahresplan im deutschen Recht entsprechen würde. Die im Gesetz zur Organisation der Nation für den Krieg enthaltene Bestimmung: »Il Governo del Re ha il compito di organizzare sin dal tempo di pace la Nazione per la guerra«¹⁾ ist offenbar nicht als eine Ermächtigung in dem eben angedeuteten Sinne gedacht; denn die folgenden Bestimmungen des Gesetzes zeigen, daß dabei ausschließlich an die Mobilisierungsmaßnahmen gedacht ist. Zweifelhaft ist, ob die Ermächtigung der Commissione suprema di difesa »di stabilire le norme per lo sfruttamento di tutte le attività nazionali ai fini della difesa«²⁾ als eine allgemeine Ermächtigung zur Rechtssetzung auf dem Gebiete des Wehrwirtschaftsrechts zu verstehen ist; da die stimmberechtigten Mitglieder des beschließenden Ausschusses der Kommission mit den Kabinettsmitgliedern identisch sind, so läuft es allerdings praktisch auf dasselbe hinaus, ob die zu schaffenden Rechtsnormen von der Kommission als solcher erlassen, oder ob sie vom Kabinett als Entwurf eines decreto-lege beschlossen und vom König promulgiert werden. Bei der faktischen Konzentrierung der gesamten Rechtssetzung beim Capo del Governo ist offenbar zurzeit eine generelle Ermächtigung eines Spezialorgans zur Schaffung von Wehrwirtschaftsrecht überflüssig. Von der Möglichkeit der Rechtssetzung durch die Korporationen, die in der Form eines »decreto del Capo del Governo« vor sich gehen muß³⁾, wird auf dem Gebiete des Wehrwirtschaftsrechts bemerkenswerterweise kaum Gebrauch gemacht.

2. Planende, beratende und begutachtende Organe⁴⁾

Mit der »internen« Vorbereitung von wehrwirtschaftlichen Maßnahmen sind zahlreiche besondere Organe befaßt. Die einschlägigen Vorschriften beauftragen sie häufig einfach mit dem »Studium« oder der »Begutachtung« der verschiedenen zu lösenden Fragen. So hat die Commissione suprema di difesa die Aufgabe »di coordinare lo studio e la risoluzione delle questioni attinenti alla difesa nazionale«; der beschließende Ausschuß der Kommission formuliert die Fragen, über die von den beratenden Ausschüssen der Kommission⁵⁾ gutachtliche Äußerungen abzugeben sind; die wehrwirtschaftlichen Fragen gehören dabei

¹⁾ L. 8. 6. 1925 no 969, art. I.

²⁾ L. 30. 3. 1936 no 806 art. I.

³⁾ L. 5. 2. 1934 no 163 art. 8 und 11.

⁴⁾ Die Zusammensetzung der Behörden, die sich mit wehrwirtschaftlichen Fragen befassen, und ihr Verhältnis zu den verschiedenen Ministerien werden in den obigen Ausführungen nicht behandelt.

⁵⁾ Consiglio dell'esercito, Comitato degli ammiragli, Comitato tecnico di aeronautica, Comitato per la mobilitazione civile.

hauptsächlich zum Arbeitsbereich des Comitato per la mobilitazione civile, das sich beschäftigen soll mit »questioni inerenti alla utilizzazione di tutte le attività nazionali, alle predisposizione, alla organizzazione ed all'impiego delle risorse occorrenti per la guerra«¹⁾. Der Consiglio Nazionale delle ricerche »coordina le attività nazionali dei vari rami della scienza . . . al fine di conseguire la massima valorizzazione della ricerca scientifica, con particolare riguardo ai problemi che interessano l'autonomia economica e la difesa della Nazione«²⁾. Mit speziellen »Studien« befassen sich zahlreiche weitere Behörden; das Comitato centrale per la mobilitazione dell'energia elettrica z. B. soll — u. a. — »studiare ed eseguire tutti i provvedimenti atti ad assicurare la disponibilità ed eventualmente aumentare la entità della energia elettrica occorrente alla Nazione in tempo di guerra«³⁾; das beratende Comitato superiore tecnico per le armi e munizioni prüft Fragen »che riguardino la preparazione dei mezzi per la mobilitazione«⁴⁾; entsprechend lautet die Umschreibung der Aufgaben des Comitato superiore tecnico per i servizi militari elettrici e delle comunicazioni elettriche⁵⁾. Das Comitato permanente del grano »studiert« die Möglichkeiten der Vergrößerung der Getreideproduktion⁶⁾; eine beratende Kommission beim Ufficio centrale ammasso grano studiert die Frage der Getreideablieferung⁷⁾; das Ufficio speciale dei combustibili liquidi studiert die Möglichkeiten der Versorgung mit Mineralölen⁸⁾, das Comitato tecnico corporativo per i combustibili liquidi die Möglichkeiten der Umstellung der Verkehrsmittel auf nationale Treibstoffe⁹⁾. Zur gutachtlichen Äußerung (esprimere parere) werden berufen z. B. eine besondere Abteilung des Consiglio superiore delle miniere, welche das Ufficio speciale per l'approvvigionamento dei prodotti minerali beraten soll¹⁰⁾, oder der Consiglio superiore della marina mercantile¹¹⁾. Teilweise sind die vorbereitenden Arbeiten genauer präzisiert; hier sind zu nennen die Vorbereitung der Mobilmachungspläne durch die einzelnen Ministerien, wobei insbesondere zu berücksichtigen sind: die Einfuhr von kriegswichtigen Rohstoffen, die Fabrikation von Kriegsgerät und die Lebensmittelversorgung¹²⁾; der

1) R. D. 8. I. 1928 no 165, annesso art. 5.

2) D. L. 25. 6. 1937 no 1114, art. 15 Ziff. 2^a.

3) D. L. 16. 4. 1936 no 886, art. 1.

4) R. D. 7. 3. 1926 no 408 art. 1.

5) R. D. 7. 3. 1926 no 409 art. 1.

6) D. L. 4. 7. 1925 no 1181.

7) D. L. 15. 6. 1936 no 1273 art. 3.

8) D. L. 24. 10. 1935 no 1880 art. 2 litt. c.

9) D. Capo Gov. 28. I. 1936 art. 2 litt. c.

10) D. L. 1. 11. 1935 no 2154, art. 4.

11) R. D. 8. 11. 1928 no 2641 art. 1.

12) L. 8. 6. 1925, no 969 art. 4.

»Nucleo di mobilitazione civile dell'Organo dell'alimentazione« soll »raccolgere gli elementi e preordinare quanto occorra per il funzionamento del servizio dell'alimentazione in tempo di guerra«¹⁾; die verschiedenen Ministerien sollen die Pläne für den zu rationierenden Verbrauch²⁾, das Commissariato generale per le fabbricazioni di guerra soll die zivile Mobilmachung der Kriegsindustrie³⁾, das Ufficio centrale della mano d'opera soll die Beschaffung der Arbeitskräfte für die kriegswichtigen Betriebe »vorbereiten«⁴⁾. Das Comitato centrale per la mobilitazione dell'energia elettrica soll die zivile Mobilmachung der Elektrizitätsbetriebe vorsehen⁵⁾; dieses Comitato soll ferner Maßnahmen betr. die Herstellung, Verteilung und den Verbrauch elektrischer Kraft vorschlagen, Baupläne prüfen und selbst ausarbeiten⁶⁾. Das Istituto Cotoniero Italiano hat den Rohstoffbedarf an Baumwolle und Hanf festzustellen und den aus heimischen Rohstoffen zu deckenden Anteil vorzuschlagen⁷⁾, ferner Statistiken über den Stand der Baumwollindustrie anzufertigen⁸⁾; entsprechend hat das Ufficio speciale per l'approvvigionamento dei combustibili liquidi den Bedarf an Mineralölen usw. zu ermitteln, die Versorgungsmöglichkeiten zu prüfen und den Informationsdienst im Ausland zu organisieren⁹⁾. Eine ganze Reihe konkreter Aufgaben sind dem Comitato tecnico corporativo per i combustibili liquidi gestellt, wie z. B. die Ausarbeitung eines Planes für die Produktion von synthetischen flüssigen Treibstoffen, Aufstellung eines Inventars der nationalen Reserven an Treibstoffen usw. Eine beratende Tätigkeit auf dem Gebiete der Autarkiepolitik üben auch die verschiedenen Organe der Korporativverfassung aus, insbesondere das Comitato corporativo centrale, die Consigli der einzelnen Korporationen und die verschiedenen Comitati corporativi¹⁰⁾. Die Korporationen äußern sich auch zu den Arbeitsberichten der verschiedenen Körperschaften und Institute, die auf wehrwirtschaftlichem Gebiet tätig sind¹¹⁾. Als »beratende« Organe sind schließlich noch zu nennen die Kommission für die Begutachtung der Anträge betr. Eröffnung genehmigungspflichtiger Betriebe¹²⁾ und die Kommission für die Begut-

¹⁾ D. 13. 3. 1933 no 674.

²⁾ L. 8. 6. 1925 no 969 art. 8.

³⁾ D. Capo Gov. 23. 9. 1935 art. 1 litt. a.

⁴⁾ R. D. 25. 8. 1932 no 1233. art. 1.

⁵⁾ D. L. 16. 4. 1936 no 886 art. 1.

⁶⁾ D. L. 24. 9. 1936 no 2244 art. 1.

⁷⁾ D. L. 9. 3. 1936 no 625 art. 2.

⁸⁾ D. L. 3. 3. 1934 no 291 art. 2 Ziff. 1^o.

⁹⁾ D. L. 24. 10. 1935 no 1880 art. 2.

¹⁰⁾ L. 5. 2. 1934 no 163 art. 12.

¹¹⁾ D. L. 11. 5. 1936 no 1689 art. 1.

¹²⁾ R. D. 15. 5. 1933 no 590 art. 5.

achtung der Anträge betr. Errichtung von Unternehmungen, die sich mit dem Import, der Verarbeitung oder dem Verkauf von Mineralölen befassen ¹⁾).

II. Unmittelbare Beteiligung des Staates an der Wehrwirtschaft

Die begutachtende und beratende Tätigkeit der im Vorangegangenen erwähnten Organe soll die Entscheidungen anderer Organe auf wehrwirtschaftlichem Gebiet vorbereiten helfen. Da alle wehrwirtschaftlichen Entscheidungen direkt oder indirekt die Bereitstellung der zur Kriegführung erforderlichen Wirtschaftsgüter zum Ziele haben, so ergibt sich in einer vom Privateigentum ausgehenden Wirtschaftsverfassung von selbst die Unterscheidung zwischen Maßnahmen, die sich mit den in öffentlicher Hand befindlichen Wirtschaftsgütern befassen, und solchen, welche die in privater Hand befindlichen Wirtschaftsgüter betreffen.

1. Die Verwaltung

der in der Hand des Staates befindlichen Verbrauchsgüter

Was die in der öffentlichen Hand befindlichen Wirtschaftsgüter betrifft, so ist naturgemäß nicht zu erwarten, daß dieserhalb eingehende wehrwirtschaftsrechtliche Vorschriften erlassen werden; die Tatsache, daß der Staat unmittelbar über die Verwendung dieser Güter bestimmen kann, genügt in der Regel, um die Berücksichtigung der wehrwirtschaftlichen Interessen zu gewährleisten. Im allgemeinen wird es auch den einzelnen Ressorts überlassen, ob und in welchem Umfang sie solche Güter erwerben wollen; vereinzelt aber finden sich Vorschriften darüber, daß Vorräte angelegt werden sollen: So bestimmt art. 8 des Gesetzes vom 8. 6. 1925 no 969 — allerdings mehr in programmatischer Form —, daß von den im Inlande nicht oder nicht in genügender Menge hergestellten Lebensmitteln bereits in Friedenszeiten auf Anordnung der Commissione suprema di difesa von den zuständigen Ministerien Reserven anzulegen sind; das Commissariato generale per le fabbricazioni di guerra hat durch die von ihm bestimmten staatlichen Behörden aus den dazu bestimmten Haushaltsmitteln Vorräte (scorte) — offenbar von Kriegsgerät oder den zu seiner Herstellung erforderlichen Rohstoffen und Halbfabrikaten — zu bilden ²⁾; es hat auch ausländische Fertigprodukte »di speciali caratteristiche tecniche« — offenbar solche, die im Inland nicht hergestellt werden — zu beschaffen ³⁾.

¹⁾ D. L. 2. 11. 1933 no 1741, art. 15; D. Capo Gov. 26. 12. 1934.

²⁾ D. Capo Gov. 23. 9. 1935, art. 1 litt. f.

³⁾ a. a. O. art. 1 litt. h.

2. Die Beteiligung des Staates an der Produktion

Die Beschaffung der von der öffentlichen Hand benötigten Wehrwirtschaftsgüter erfolgt entweder aus der Privatwirtschaft — worüber unten des näheren zu handeln ist ¹⁾ — oder aus Produktionsstätten, die selbst direkt oder indirekt von der öffentlichen Hand beherrscht werden. Während ursprünglich die Beschaffung aus der Privatwirtschaft im Vordergrund stand, ist in den letzten Jahren die Beteiligung des Staates an der Produktion außerordentlich verstärkt worden. Zu nennen ist vor allem das durch D. L. vom 23. I. 1933 no 5 begründete Istituto per la Ricostruzione Industriale (I. R. I.), eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche sich in allen möglichen Formen beteiligen darf an »grandi imprese industriali che si proponano come scopo principale la risoluzione di problemi imposte da esigenze della difesa del Paese o diretti al raggiungimento dell'autarchia economica nazionale« ²⁾; das Istituto per la Ricostruzione Industriale erhält die dazu erforderlichen Mittel aus einem vom Staat bereitgestellten Dotationsfonds und den vom Istituto aufgenommenen Anleihen; es stellte daraus z. B. der 1937 gegründeten Società finanziaria siderurgica das Aktienkapital zur Verfügung; das Istituto bzw. die eben genannte Società ist beteiligt an Unternehmungen der Schwerindustrie, wie z. B. der »Ilva«, der »Terni« usw. Außerdem hat das Istituto auf einem später näher zu kennzeichnenden Wege ³⁾ die Kapitalmehrheit der wichtigsten Schiffs- und Schiffbauunternehmungen erworben. Andere öffentlichrechtliche Körperschaften mit wehrwirtschaftlichen Aufgaben sind die Azienda Carboni Italiani, welche sich direkt oder indirekt (durch Beteiligungen) mit der Ausbeutung der italienischen Kohlenvorkommen befaßt ⁴⁾, die Azienda Minerali Metallici Italiana (A. M. M. I.), die sich in entsprechender Weise an der Verwertung der italienischen Erzlager beteiligt ⁵⁾, und das Ente per il cotone dell'Africa Italiana, das die Förderung des Baumwollbaus in den Kolonien zur Aufgabe hat ⁶⁾. Nicht Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern einfache Aktiengesellschaft ist die kapitalistisch vom Staat beherrschte Azienda Generale Italiana Petroli (A. G. I. P.), die sich in der Petroleumindustrie und im Petroleumhandel betätigen soll ⁷⁾, desgleichen die Azienda Italiana Petroli Albania und die Azienda Nazionale Idrogenazione Combustibili (A. N. I. C.) ⁸⁾. Die Produktion von synthetischem Gummi wird durch staatliche Subventionen gefördert ⁹⁾.

¹⁾ S. 573.

²⁾ D. L. 24. 6. 1937 no 905, art. 3.

³⁾ S. 574 und 580.

⁴⁾ D. L. 28. 7. 1935 no 1406.

⁵⁾ D. L. 6. I. 1936 no 44.

⁶⁾ D. L. 7. 10. 1937 no 2513.

⁸⁾ D. L. 8. 6. 1936 no 1118.

⁷⁾ D. L. 3. 4. 1926 no 556.

⁹⁾ D. L. 14. 7. 1937 no 1243, art. 1 litt. d.

III. Die wehrwirtschaftliche Lenkung der Privatwirtschaft

1. Die formale Erfassung

Während die wehrwirtschaftliche Verwertung der Güter und Produktionsmittel, die in den soeben gekennzeichneten Rechtsformen bereits direkt oder indirekt vom Staat beherrscht werden kann, rechtlich keine besonderen Probleme aufwirft, beginnt die eigentliche Domäne der wehrwirtschaftlichen Gesetzgebung bei denjenigen Gütern und Produktionsmitteln, die sich in privater Hand befinden. Der Verwertung dieser Wirtschaftsgüter zu wehrwirtschaftlichen Zwecken geht zunächst vielfach eine rein formale Erfassung durch Bestandsaufnahmen, Anmeldungen, Einholung von Auskünften usw. voraus. Bereits das Gesetz zur Organisation der Nation für den Krieg vom 8. 6. 1925 enthält¹⁾ eine allgemeine Ermächtigung der Regierung, alle von ihr gewünschten statistischen Erhebungen (censimento) durchzuführen. Eine solche Bestandsaufnahme wurde z. B. bezüglich der rohen und gegerbten Häute bei Industrie und Handel vorgenommen²⁾; auch bezüglich der Handelsschiffe werden Erhebungen durchgeführt »allo scopo di stabilire l'attitudine delle navi per eventuali servizi guerreschi«³⁾; dem »Ente nazionale per la cellulosa e per la carta« ist die Aufgabe zugewiesen, den Stand der Zellulose und Papierindustrie durch Statistiken, an denen alle Unternehmungen mitzuarbeiten haben, periodisch festzustellen⁴⁾. Als Grundlage für derartige Erhebungen dienen natürlich auch die Register, die manche Betriebe zu führen haben, wie z. B. die Häuteindustrie und der Häutehandel⁵⁾, oder die Seidenspinnereien⁶⁾, oder die Mineralölverarbeiter⁷⁾. Dem gleichen Zweck dienen die zahlreichen Meldepflichten, wie sie z. B. den Getreidesammelstellen und Lagerhäusern bezüglich der Getreidevorräte obliegen⁸⁾, oder den Reisbauern bezüglich der kultivierten Fläche, der voraussichtlichen Ernte und der Veränderung der Bestände⁹⁾, oder den Hanfproduzenten bezüglich der Kulturfläche, der Ernte und der getätigten Verkäufe¹⁰⁾, oder den Woll-sammelstellen¹¹⁾, oder wie sie den Mineralimporteuren, -verarbeitern und -händlern¹²⁾ auferlegt sind. Von erheblicher Bedeutung ist sodann

¹⁾ Art. 11.

²⁾ D. L. 24. 2. 1936 no 454 art. 1.

³⁾ D. L. 19. 9. 1935 no 1836, art. 6.

⁴⁾ L. 13. 6. 1935 no 1453 art. 2, Ziff. 4.

⁵⁾ D. L. 19. 12. 1935 no 2226, art. 7.

⁶⁾ D. L. 24. 2. 1936 no 455 art. 5.

⁷⁾ D. 20. 7. 1934 no 1303, annesso art. 20.

⁸⁾ D. L. 15. 6. 1936 no 1273 art. 24.

⁹⁾ D. L. 2. 10. 1931 no 1237 art. 3.

¹⁰⁾ D. L. 2. 1. 1936 no 85 art. 1, art. 3.

¹¹⁾ D. L. 8. 3. 1937 no 521 art. 14.

¹²⁾ D. L. 2. 11. 1933 no 1741 art. 3 litt. c), art. 5, art. 12.

die wiederholt anzutreffende Verpflichtung, Beamten der wehrwirtschaftlichen Behörden den Zutritt zu den Betrieben zu gestatten und ihnen Auskünfte zu erteilen; so haben die »osservatori industriali«, deren Aufgabe es ist »di seguire l'attività e la produzione delle varie industrie del paese ai fini del loro concorso agli armamenti militari«, freien Zutritt zu allen Industriebetrieben; Inhaber und leitendes Personal haben ihnen alle gewünschten Auskünfte zu geben ¹⁾. Entsprechend lauten die Bestimmungen betr. die »osservatori industrie elettriche« ²⁾. Ähnliche Pflichten sind den Mineralölimporteuren, -verarbeitern und -händlern ³⁾ und der Handelsschiffahrt gegenüber militärischen Besichtigungskommissionen auferlegt ⁴⁾. Importeure und Transportunternehmungen haben dem »Ufficio per la preparazione dell' Organo per gli accertamenti commerciali interessanti l'approvvigionamento dall' estero in caso di guerra« alle gewünschten Auskünfte zu erteilen ⁵⁾. Selbst der private Unternehmer, der ein Mineralöldepot zu errichten beabsichtigt, kann zu diesem Zweck ermächtigt werden, private Grundstücke gegen den Willen der Eigentümer zu besichtigen und zu betreten ⁶⁾.

2. Ermächtigungen zur Schaffung von Wehrwirtschaftsrecht für die Privatwirtschaft

Die Nutzbarmachung der in privater Hand befindlichen Güter zu wehrwirtschaftlichen Zwecken stellt in aller Regel einen Eingriff in das subjektive Recht des Eigentümers oder in die Vertragsfreiheit dar und bedarf daher einer gesetzlichen Grundlage. Art. 3 des Gesetzes vom 8. 6. 1925 no 969 bestimmt, daß im Falle der Mobilmachung alle Staatsangehörigen »sono obbligati a concorrere alla difesa morale e materiale della Nazione . . . nella misura che (il Governo) crederà opportuna . . .«; da die Regierung auch vor der Mobilmachung von jeder einzelnen Bestimmung dieses Gesetzes, also auch von art. 3, Gebrauch machen kann, so mag sie auf Grund dieser Generalklausel vielleicht in der Lage sein, wehrwirtschaftliche Maßnahmen in der Form von einfachen Verordnungen zu beschließen; da das sich praktisch von dem normalen Rechtssetzungsverfahren kaum unterscheidet, so ist der eben erwähnten Bestimmung keine besondere Bedeutung beizulegen. Für den Fall der Mobilmachung gelten art. 1 und 2 des Gesetzes vom 14. 12. 1931 no 1699

¹⁾ R. D. 6. 9. 1923 no 2009 art. 5, jetzt R. D. 8. 1. 1928 no 165, anesso art. 11.

²⁾ D. L. 16. 4. 1936 no 886 art. 4.

³⁾ D. L. 2. 11. 1933 no 1741, art. 3 litt. d), art. 6, art. 12. Im Zusammenhang damit steht die Kontrolle der obligatorischen Vorräte (vgl. unten S. 577) durch das Ufficio speciale dei combustibili liquidi D. L. 24. 10. 1935 no 1880 art. 2 litt. g).

⁴⁾ D. L. 19. 9. 1935 no 1836 art. 6.

⁵⁾ D. L. 2. 3. 1933 no 165 art. 4.

⁶⁾ D. L. 20. 7. 1934 no 1303, annesso art. 48.

über die »Disciplina di guerra«; danach hat die Zivilbevölkerung »il dovere di concorrere alla difesa e alla resistenza della Nazione con lo spirito di devozione e di sacrificio dei combattenti« (art. 1). »Il concorso alla difesa e alla resistenza della Nazione si esplica principalmente: a) con la prestazione della propria attività materiale . . . se e comunque richiesta dalle Autorità e dagli organi competenti . . ., b) con la riduzione al minimo possibile delle spese e dei consumi . . .«; diese Bestimmungen haben offenbar indes vorwiegend programmatische Bedeutung.

Soweit Eingriffe in die Verfügungsfreiheit und in die Vertragsfreiheit nicht in einem Gesetz oder einem decreto-legge unmittelbar vorgesehen sind, kann dem einzelnen das, was er im Interesse der Wehrwirtschaft zu tun und zu lassen hat, jedenfalls in Friedenszeiten von den einzelnen Behörden nur auf Grund einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung vorgeschrieben werden. Solche Ermächtigungen finden sich in der italienischen Gesetzgebung in nicht geringer Anzahl. Am deutlichsten sind sie bei den Zwangszusammenschlüssen bestimmter Industriezweige; so hat das Istituto Cotoniero Italiano u. a. die Aufgabe, »di adottare provvedimenti atti ad agevolare l'approvvigionamento delle materie prime«; die dahingehenden Beschlüsse sind für alle Unternehmungen der Baumwollindustrie verbindlich ¹⁾. Das Ente nazionale per la cellulosa hat zur Aufgabe: »1) promuovere lo sviluppo della fabbricazione della cellulosa in Italia, 2) adottare provvedimenti atti ad agevolare la produzione e l'impiego di materie prime nazionali e coloniali per la cellulosa; 3) curare la disciplina della produzione e della vendita della carta . . .«. Alle Beschlüsse der Organe des Ente nazionale per la cellulosa, die zur Erfüllung dieser weit gesteckten Aufgaben dienen, sind für die einzelnen Unternehmungen dieses Industriezweiges verbindlich ²⁾. Es ist auffällig, daß im Gegensatz zu diesen Sätzen, die den Rechtsnormcharakter der zu erlassenden Anordnungen deutlich zum Ausdruck bringen, die Bestimmungen über die Befugnis von Staatsbehörden, Anordnungen wehrwirtschaftlichen Inhalts zu erlassen, »weicher« und undeutlicher gefaßt sind. Das Commissariato generale per le fabbricazioni di guerra wird z. B. berufen »per disciplinare e controllare le attività inerenti alle fabbricazioni di guerra, nonché l'impiego dei mezzi e del personale all'uopo necessari . . .« ³⁾. Dieses »disciplinare e controllare« soll sich aber offenbar nicht auf die Durchführung von gesetzlichen Bestimmungen beschränken, sondern das Commissariato soll selbst verbindliche — generelle und individuelle — Anordnungen treffen können. Die Ausführungsbestimmungen erläutern diese Tätigkeit im einzelnen: das Kommissariat »disciplina

¹⁾ D. L. 3. 3. 1934 no 291, art. 2.

²⁾ »Le deliberazioni degli organi dell'Ente, prese in relazione agli scopi suddetti ed a norma dello statuto, sono obbligatorie per tutte le aziende . . .« L. 13. 6. 1935 no 1453 art. 2.

³⁾ D. L. 14. 7. 1935 no 1374 art. 1.

e controlla . . . l'approvvigionamento delle materie prime . . . e impartisce disposizioni per la loro ripartizione«; das Kommissariat »disciplina e controlla la consistenza e la formazione delle scorte, giacenze e riserve indispensabili agli stabilimenti« (d. h. den Betrieben der privaten Kriegsmittelindustrie); das Kommissariat »esercita sugli stabilimenti . . . ogni necessario controllo, sia disciplinare che tecnico, inteso ad assicurare il massimo rendimento, produttivo ed economico, delle lavorazioni«¹⁾ 2). Auch das Ufficio Prodotti Minerari hat zur Aufgabe »di disciplinare la produzione, la elaborazione e la distribuzione delle sostanze minerali«³⁾ und kann auf Grund dieser Ermächtigung den Betrieben außerordentlich weitreichende Anordnungen erteilen, die unten 4) noch im einzelnen erwähnt werden; ähnliches gilt vom Ufficio speciale dei combustibili liquidi⁵⁾. Der Verkehrsminister kann nicht nur sämtliche Verkehrsmittel requirieren⁶⁾, sondern kann auch auf Grund einer Ermächtigung des Capo del Governo »emanare nell'interesse del traffico nazionale le norme relative all'accertamento dell'efficienza ed allo esercizio dei mezzi di trasporto nazionali«, soweit diese im Besitz von Privaten belassen worden sind⁷⁾. Zum Erlaß von Anordnungen über die Sammlung des abzuliefernden Getreides ist das Ufficio centrale ammasso grano⁸⁾ ermächtigt.

Derartige Ermächtigungen zum Erlaß wehrwirtschaftlicher Anordnungen, wie sie z. B. dem Commissariato generale per la fabbricazione di guerra erteilt sind, lassen natürlich nicht erkennen, inwieweit tatsächlich derartige Anordnungen an die private Wirtschaft bisher schon ergangen sind. Aufschlußreicher über Art und Umfang der staatlichen Eingriffe in die private Wirtschaft sind daher diejenigen Vorschriften, durch die der Privatwirtschaft unmittelbar im Gesetz konkrete Vorschriften wehrwirtschaftlichen Inhalts gegeben werden, und von denen die wichtigsten in den folgenden Ausführungen erwähnt werden.

¹⁾ D. Capo Gov. 23. 9. 1935 art. 1 litt. e), g) und i).

²⁾ In einem gewissen Gegensatz dazu stehen die Bestimmungen über die Aufgaben des Comitato centrale per la mobilitazione dell'energia elettrica; dieses »studia e propone i provvedimenti per coordinare quanto concerne la produzione . . . dell'energia elettrica . . . ; esercita azione di controllo . . . onde assicurare la esecuzione dei provvedimenti . . .«. Erst nach der zivilen Mobilmachung obliegt ihm eine »sorveglianza tecnica e disciplinare, nell'intento di assicurare il massimo rendimento globale della produzione . . . ; D. L. 24. 9. 1936 no 2244 art. 1.

³⁾ D. L. 1. 11. 1935 no 2154 art. 2.

⁴⁾ S. 578.

⁵⁾ Vgl. unten S. 576.

⁶⁾ Vgl. unten S. 574.

⁷⁾ D. L. 13. 1. 1936 no 229 art. 1 Abs. 2.

⁸⁾ D. L. 15. 6. 1936 no 1273 art. 2.

3. Die Formen der Deckung des Staatsbedarfs aus der Privatwirtschaft

Bei der Beeinflussung der Verteilung der wehrwirtschaftlich bedeutsamen Güter steht im Vordergrund die Befriedigung des Bedarfs der verschiedenen staatlichen Behörden. Eine Anzahl wichtiger Vorschriften befassen sich daher mit der Regelung der für die Wehrwirtschaft bedeutsamen staatlichen Lieferungsaufräge an die Privatwirtschaft. Alle staatlichen Behörden, welche Lieferungen von Kriegsmaterial vergeben wollen, haben dies dem Commissariato generale per le fabbricazioni di guerra zu melden und sich an dessen weitere Weisungen zu halten ¹⁾. Die Tätigkeit des Commissariats in diesem Zusammenhang geht des näheren aus art. 1 litt. b) und c) der AusfVO. vom 23. 9. 1935 hervor: Das Commissariat »armonizza e coordina i programmi delle lavorazioni occorrenti alle Forze armate ed alle altre Amministrazioni dello Stato, commisurandoli alle possibilità produttive delle industrie nazionali ed alla urgenza ed importanza delle necessità contingenti; designa e ripartisce, tra le Amministrazioni interessate, le fonti di produzione per l'espletamento delle relative commesse«. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die eigenartige Bestimmung des art. 1 litt. d) dieser AusfVO., wonach das Commissariato »esercita, attraverso un apposito ufficio, la necessaria azione calmieratrice e di revisione sui prezzi di produzione«. Gelegentlich wird der Privatwirtschaft eine bevorzugte Behandlung der Staatslieferungen vorgeschrieben; so enthalten die Konzessionen zum Mineralölimport und zur Errichtung von Mineralöllagern die Verpflichtung des Konzessionars, »di consentire la priorità della fornitura ai servizi pubblici, i quali potranno essere, in caso di necessità, indicati con decreti del Ministro per le corporazioni . . .« ²⁾. Von großer Bedeutung ist die technische Normung der an öffentliche Verwaltungen gelieferten Güter; die einschlägigen Vorschriften werden vom Capo del Governo nach Beschluß der Commissione suprema di difesa erlassen ³⁾.

Neben den durch freie Vereinbarung zustandekommenen Staatslieferungsgeschäften ist die zwangsweise Überführung wehrwirtschaftlich wichtiger Güter in die öffentliche Hand die wichtigste Form der Deckung des staatlichen Bedarfs. Für den Fall der Mobilmachung sieht bereits das Gesetz v. 8. 6. 1925 no 969⁴⁾ eine allgemeine Requirierungsbefugnis der Regierung vor: »Il Governo può requisire, per provvedere alle necessità delle forze armate e della popolazione civile: 1° i servizi individuali o collettivi di tutti i cittadini; 2° i servizi di tutti i sindacati, società ed asso-

¹⁾ D. L. 14. 7. 1935 no 1374 art. 3.

²⁾ D. L. 2. 11. 1933 no 1741 art. 3 Abs. 2 litt. e), art. 12 Abs. 2, litt. d). Vgl. auch R. D. 20. 7. 1934 no 1303, art. 38.

³⁾ R. D. 31. 12. 1923 no 3046.

⁴⁾ art. 9.

ciazioni comunque esistenti nello Stato; 3° tutti i beni mobili ed immobili esistenti nel territorio dello Stato, o appartenenti a cittadini italiani, esclusi quelli coperti da speciale immunità. Il Governo può altresì avvalersi, per esclusivo suo conto, di qualsiasi invenzione ed opporsi alla sua applicazione ed alla sua divulgazione 1). « Die Regierung kann aber von den Bestimmungen des Gesetzes auch bereits vor der Mobilmachung Gebrauch machen 2). Eine spezielle Ermächtigung des Korporationsministers, die Ablieferung von Häuten und Fellen an die Militärverwaltung und andere Stellen anzuordnen, enthält das D. L. vom 24. 2. 1936 no 454; die Preise werden durch eine besondere Kommission festgesetzt 3). Das D. L. vom 24. 10. 1935 no 1880 art. 5 Abs. 3 ermächtigt den Korporationsminister, Mineralöle u. ä. zu requirieren. Die Requirierung von Handelsschiffen wurde ermöglicht durch art. 13 des D. L. vom 19. 9. 1935 no 1836; an den großen Schifffahrtsunternehmungen ist der Staat bereits heute durch das Istituto per la Ricostruzione Industriale mit mehr als der Hälfte des Aktienkapitals beteiligt 4), nachdem die Flotten der bis dahin bestehenden 9 wichtigsten Gesellschaften von 4 neu gegründeten Gesellschaften übernommen worden und den alten Gesellschaften der Betrieb von Schifffahrtsunternehmungen verboten worden war 5). Die Möglichkeit der Requirierung aller privaten Verkehrsmittel ist vorgesehen im D. L. vom 13. 1. 1936 no 229 art. 1 Abs. 2; in innerem Zusammenhang mit der Möglichkeit der Requirierung steht die durch die gleiche Verordnung vorgesehene Ermächtigung des Verkehrsministers, private Handelsschiffe für Regierungszwecke zu chartern 6). Über die Requirierung von Rohstoffen und Betriebseinrichtungen wird später noch zu handeln sein 7).

4. Die Regelung der Güterverteilung innerhalb der Privatwirtschaft

Die moderne Wehrwirtschaft kann sich nicht darauf beschränken, für die Deckung des Bedarfs der staatlichen Behörden zu sorgen; ebenso wichtig ist die Regelung der Deckung des Bedarfs aller derjenigen privaten Verbraucher, die direkt oder indirekt an der Landesverteidigung mitwirken. Die Beschränkungen der freien Güterverteilung erfolgen daher in erster Linie zu dem Zweck, um die wehrwirtschaftlich richtige Befriedigung des privaten Bedarfs sicherzustellen. In diesem Zusammen-

1) Das Comitato centrale per la mobilitazione dell'energia elettrica ist dabei insbesondere an der »Requisition« von elektrischer Energie beteiligt, vgl. D. L. 24. 9. 1936 no 2244 art. 1 litt. i).

2) Art. 15.

3) Die inländische Wollproduktion des Jahres 1936 wurde für militärische Zwecke requiriert: D. L. 24. 2. 1936 no 317.

4) D. L. 7. 12. 1936 no. 2082.

5) D. L. 7. 12. 1936 no 2081 art. 1, 3, 13, 14.

6) Vgl. hierzu noch D. L. 28. 4. 1937 no 707.

7) Vgl. unten S. 579.

menhang ist vor allem zu erwähnen die Regelung des Marktes gewisser lebensnotwendiger Gegenstände. Nach dem D. L. vom 15. 6. 1936 no 1273 ist alles inländische und importierte Getreide — mit Ausnahme des Eigenbedarfs der Landwirtschaft — zum »kollektiven Verkauf« an die Getreidesammelstellen (ammassi) abzuliefern; der Verkauf erfolgt von dort für Rechnung der Ablieferer zu einem vom Landwirtschaftsminister bestimmten Zeitpunkt durch die Federazione Italiana dei Consorzi agrari. Die Preise werden vom Landwirtschaftsminister festgesetzt. Wenn auch bei dieser Regelung des Getreidemarktes durchaus nicht bloß wehrwirtschaftliche Gründe maßgebend waren, so ist der so geschaffene Apparat jedenfalls ohne weiteres in der Lage, die Verteilung des Getreides nach wehrwirtschaftlichen Gesichtspunkten durchzuführen. Ähnlich ist die Regelung der Verteilung der inländischen Wollproduktion ¹⁾ und die Verteilung der Erzeugnisse der inländischen Seidenraupenzucht ²⁾; auch hier besteht die Verpflichtung zur Ablieferung der Produktion an Sammelstellen zum Zwecke des kollektiven Verkaufs; auch hier ist der zu diesem Zweck vorgesehene Apparat praktisch den Weisungen der Regierung unterworfen. Weniger einschneidend sind die Bestimmungen über den Verkauf der inländischen Reisproduktion; hier besteht nur die Verpflichtung, die Geschäfte durch Makler tätigen zu lassen und den erfolgten Verkauf dem Ente Nazionale Risi zu melden ³⁾; ähnliche Bestimmungen gelten wiederum für die inländische Hanfproduktion, die nur durch die Federazione nazionale dei consorzi per la difesa della canapicoltura veräußert werden darf ⁴⁾. Der Ankauf der inländischen Produktion an Baumwolle und an kotonisiertem Hanf erfolgt allein durch das Istituto Cotoniero Italiano für Rechnung der Industrie, die ihrerseits verpflichtet ist, einen bestimmten Prozentsatz ihres Rohstoffbedarfes mit inländischen Rohstoffen zu decken ⁵⁾; auch hier gewährleistet die Einschaltung einer öffentlichen Stelle in den Verteilungsprozeß die Berücksichtigung wehrwirtschaftlicher Notwendigkeiten. Eine andere »Technik« wird beim Handel mit Häuten und Fellen angewendet; diese dürfen vom Produzenten nur an solche Betriebe verkauft werden, die eine besondere Erlaubnis besitzen ⁶⁾. Noch deutlicher kommt das Ziel dieser Bestimmungen, die Verteilung wehrwirtschaftlich wichtiger Güter in die vom Staat gewollten Wege zu lenken, bei den Bestimmungen über den Handel mit Mineralölen zum Ausdruck; die Einfuhrlizenzen enthalten die Verpflichtung »di assicurare, su richiesta dell'Amministrazione concedente, in propor-

¹⁾ D. L. 8. 3. 1937 no 521.

²⁾ D. L. 24. 2. 1936 no 455 und D. L. 15. 4. 1937 no 812.

³⁾ D. L. 2. 10. 1931 no 1237.

⁴⁾ D. L. 3. 2. 1936 no 279.

⁵⁾ D. L. 9. 3. 1936 no 625; D. L. 24. 7. 1936 no 1644; D. L. 10. 3. 1938 no 407.

⁶⁾ D. L. 19. 12. 1935 no 2226 art. 3.

zione delle importazioni da lui effettuate o da effettuarsi, la esecuzione di convenzioni di interesse nazionale«¹⁾). Durch art. 5 des D. L. vom 24. 10. 1935 no 1880 wurde, abgesehen vom Kleinverkauf, der freie Handel mit Mineralölen gänzlich aufgehoben; die Veräußerung erfolgte nunmehr unter Aufsicht des Ufficio speciale dei combustibili liquidi und unter den von diesen Behörden festgesetzten Umständen und Bedingungen; welche Grundsätze das Ufficio dabei durchführt, ergibt sich aus art. 2 litt. b) der genannten Verordnung; das Ufficio hat danach zur Aufgabe »stabilire l'ordine di preferenza secondo la natura dei consumi e fissare le quantità di oli minerali, carburanti e lubrificanti in genere da distribuire, in relazione alle disponibilità, alle varie Amministrazioni statali ed Enti pubblici ed ai privati; in ogni caso dovrà essere data l'assoluta precedenza al fabbisogno delle Amministrazioni militari«. Eine Ermächtigung, den freien Handel mit bestimmten mineralischen Produkten aufzuheben, enthält art. 2 des D. L. vom 1. 11. 1935 no 2154. Außerordentlich straff geregelt ist die Verteilung der Rohstoffe für die Glycerinherstellung; tierische Fette sind zunächst an die vom Commissariato generale per le fabbricazione di guerra bezeichneten Ausschmelzungsbetriebe abzuführen; der dort hergestellte Talg ist an andere vom Commissariato bezeichnete Betriebe weiterzugeben; diese haben ihrerseits die Verpflichtung, das Rohglycerin und die Fettsäuren nach den Vorschriften des Commissariato zu verwenden; die Preise für die verschiedenen Lieferungen werden behördlicherseits festgesetzt²⁾). Das Commissariato generale per le fabbricazioni di guerra »disciplina e controlla« die Versorgung der Kriegsmittelindustrie mit den notwendigen Rohstoffen und Halbfabrikaten und erläßt Bestimmungen über deren Verteilung³⁾). Der Korporationsminister kann auf Vorschlag des Ufficio speciale per l'approvvigionamento dei prodotti minerali inländische Erze usw. »requirieren«⁴⁾ und offenbar dann an geeignete private Betriebe zur Verarbeitung weitergeben⁵⁾.

5. Die Regelung der Errichtung und Erweiterung von privaten Betrieben

Die wehrwirtschaftliche Planung kann sich aber nicht darauf beschränken, die Verteilung der zum Verbrauch bereiten Güter zu beeinflussen; vielfach muß auch die Produktion dieser Güter geregelt werden. So bedarf die Errichtung oder Erweiterung von Betrieben aller Industrien, die als »fondamentali per la fabbricazione di prodotti essenziali per la difesa della Nazione« bezeichnet worden sind, der Genehmigung des Korporationsministers, der vorher eine besondere Kommission zur gutacht-

1) D. L. 2. 11. 1933 no 1741 art. 3 litt. f).

2) D. L. 25. 4. 1936 no 800; D. L. 21. 12. 1937 no 2131.

3) D. Capo Gov. 23. 9. 1935 art. 1 litt. e).

4) D. L. 1. 11. 1935 no 2154, art. 2 Abs. 2.

5) Über die Beeinflussung des Importes und Exportes vgl. unten S. 577 zu Anm. 8.

lichen Äußerung auffordert¹⁾; eine außerordentlich große Anzahl der verschiedensten Industriezweige wird von dieser Bestimmung betroffen²⁾. Ein besonders eingehend geregeltes Konzessionsverfahren gilt für die Mineralölverarbeitung; die Commissione suprema di difesa und eine spezielle militärische Kommission haben sich vor der Konzessionserteilung, insbesondere über den Ort der geplanten Betriebsrichtung, zu äußern³⁾.

6. Die Regelung der Güterverwendung in der Privatwirtschaft

Eine Reihe anderer Bestimmungen beeinflussen die Produktionsvorgänge in der Privatwirtschaft von der Seite der Güterverwendung, insbesondere der Rohstoffverwendung her. Für das zur Brotherstellung verwendete Mehl ist der Beimischungszwang eingeführt⁴⁾; der Baumwollindustrie wird der Prozentsatz der zu verwendenden inländischen Rohstoffe vorgeschrieben⁵⁾; die Hanf- und Baumwollproduzenten sind verpflichtet, sich die notwendigen Samen für das folgende Jahr zu beschaffen; die Federazione dei Consorzi per la difesa della canapicoltura kann die Erzeuger verpflichten, einen Teil der Kultur zur Samenbeschaffung zu verwenden⁶⁾. Die Benutzung von Fahrzeugen, die mit inländischen Treibstoffen betrieben werden, wird in verschiedener Weise gefördert; öffentliche Verkehrsmittel werden z. B. ab 1938 nur zugelassen, wenn sie auf Gasogenverwendung eingestellt sind⁷⁾. Der Export einer Anzahl wichtiger Rohstoffe ist verboten, während der Erwerb von Kohle, Kupfer, Zinn und Nickel im Ausland ein von der staatlichen Eisenbahnverwaltung ausgeübtes Staatsmonopol ist⁸⁾. Nicht selten finden sich auch Bestimmungen über die von der Privatwirtschaft zu haltenden Vorräte an Rohstoffen; das Commissariato generale per le fabbricazioni di guerra »disciplina e controlla la consistenza e la formazione delle scorte« bei der Kriegsmittelindustrie⁹⁾; die Mineralölimporteure, -verarbeiter und -händler übernehmen bei der Konzessionserteilung die Verpflichtung, stets einen bestimmten Vorrat zurückzuhalten¹⁰⁾; während des Abessinienkrieges wurde diese Verpflichtung zur Haltung von Ölvorräten verstärkt¹¹⁾. Auch die Mühlen haben bestimmte Vorräte an Getreide zu

¹⁾ D. L. 18. 11. 1929 no 2488; L. 12. 1. 1933 no 141.

²⁾ Vgl. AusfVO (R. D.) v. 12. 4. 1937 no 841 art. 1.

³⁾ R. D. 20. 7. 1934 no 1303, art. 16, 41; D. Capo Gov. 26. 12. 1934.

⁴⁾ D. Min. 13. 5. 1938.

⁵⁾ D. L. 9. 3. 1936 no 625 art. 1.

⁶⁾ D. L. 9. 3. 1936 no 625 art. 5; D. L. 10. 3. 1938 no 407.

⁷⁾ Vgl. D. L. 21. 11. 1935 no 2234; D. L. 30. 12. 1937 no 2313.

⁸⁾ D. L. 28. 7. 1935 no 1375. Die Verwendung anderer aus dem Ausland eingeführten Güter kann mittelbar in weitem Umfang bei der Zuteilung der erforderlichen Devisen beeinflusst werden.

⁹⁾ D. Capo Gov. 23. 9. 1935 art. 1 litt. g).

¹⁰⁾ D. L. 2. 11. 1933 no 1741 art. 3 litt. b), art. 5, art. 12 litt. c).

¹¹⁾ Vgl. D. L. 24. 10. 1935 no. 1925.

halten¹⁾). Schon 1923 war eine Sachverständigenkommission errichtet worden, deren Aufgabe es war, zu bestimmen, welche Betriebsanlagen, Maschinen usw. von der Kriegsmittelindustrie nicht verschrottet werden dürfen und in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden müssen²⁾).

7. Die Regelung der Betriebsgestaltung in der Privatwirtschaft

Schließlich finden sich im italienischen Wehrwirtschaftsrecht eine Reihe von Vorschriften, durch die der Staat in sonstiger Weise auf die Art des Betriebes in den privaten Produktionsstätten seinen Einfluß ausübt. Erwähnt wurde bereits die Befugnis des Commissariato generale per le fabbricazioni di guerra, über die Kriegsmittelindustrie jede erforderliche »Kontrolle« auszuüben, um den Höchstertag der Arbeiten herbeizuführen³⁾. Weitreichende Eingriffe in die Betriebsführung kann auch das Ufficio Prodotti Minerari vornehmen; es kann die Erzbergbaubetriebe unter Androhung des Verlustes der Konzession zur Wiederaufnahme und Intensivierung der Arbeiten anweisen oder eine zeitweise genehmigte Betriebseinstellung wieder rückgängig machen⁴⁾. Die Ausschmelzung der tierischen Fette, die zur Glycerinherstellung verwendet werden, erfolgt nach technischen Vorschriften, die das Commissariato generale per le fabbricazioni di guerra erläßt⁵⁾; technische Vorschriften über die Behandlung der Häute und Felle enthalten art. 4—6 des D. L. vom 19. 12. 1935 no 2226; zahlreiche Auflagen technischer Art können den Mineralölverarbeitern bei der Erteilung der Konzession gemacht werden⁶⁾; ihre Betriebe stehen unter ständiger technischer Aufsicht⁷⁾. Auch die Besitzer von Öllagern haben für die Verwendungsfähigkeit und die Tarnung der Lager zu sorgen⁸⁾ und die Korpskommandos »eseguiranno uno scrupoloso controllo affinché le ditte interessate si attengano alle clausole riflettenti la difesa . . .«⁹⁾. Vor dem Bau metallener Schiffe müssen die Pläne dem Stabschef der Kriegsmarine vorgelegt werden; dieser bestimmt, welche Verstärkungen und Veränderungen anzubringen sind, um das Schiff für eine evtl. Bewaffnung brauchbar zu machen; die Verstärkungen sind vom Schiffseigentümer in gutem Zustand zu erhalten, bauliche Veränderungen sind in den ersten 20 Jahren verboten¹⁰⁾. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang auch die Verpflichtung der Gaswerke und Kokereien, An-

¹⁾ D. L. 15. 6. 1936 no 1273 art. 22.

²⁾ D. L. 23. 12. 1923 no 2871.

³⁾ Vgl. oben S. 572.

⁴⁾ D. L. 1. 11. 1935 no 2154 art. 3 Ziff. 1 u. 2. Vgl. auch D. L. 15. 6. 1936 no 1347.

⁵⁾ D. L. 21. 12. 1937 no 2131 art. 9.

⁶⁾ D. L. 2. 11. 1933 no 1741 art. 5 litt. a).

⁷⁾ Vgl. D. L. 2. 11. 1933 no 1741 art. 6.

⁸⁾ A. a. O. art. 13.

⁹⁾ D. Capo Gov. 26. 12. 1934 art. 3.

¹⁰⁾ D. L. 19. 9. 1935 no 1836 art. 8f.

lagen zur Benzolgewinnung einzurichten und eine bestimmte Mindestmenge an Leichtölen als Nebenprodukt herzustellen¹⁾). Es liegt auf der Hand, daß auch bei der Genehmigung der Errichtung und Erweiterung von Industriebetrieben²⁾ die Möglichkeit gegeben ist, auf die Art des Betriebes einzuwirken. Bei der Landwirtschaft erfolgt die Beeinflussung des Betriebes, insbesondere die Steigerung der Produktion, weniger durch rechtlichen Zwang als durch Prämien, Belehrungen usw. (sog. »Getreideschlacht«); aber auch hier besteht z. B. die Möglichkeit, daß die Landwirte zu Zwangsgenossenschaften zusammengeschlossen werden, um Silos und Getreidemagazine zu bauen³⁾).

Auch die Verwendung der Arbeitskräfte wird gelegentlich aus wehrwirtschaftlichen Gründen beeinflußt; bei der Erteilung der Konzession für Mineralölverarbeitungsbetriebe wird z. B. verlangt, daß die leitenden Angestellten die italienische Staatsangehörigkeit besitzen⁴⁾. Eine behördliche Zuweisung von Arbeitskräften ist erst nach der Mobilmachung möglich; das Commissariato generale per le fabbricazioni di guerra sorgt aber schon im Frieden für die Ausbildung der in der Kriegsmittelindustrie erforderlichen Arbeitskräfte durch die Betriebe oder durch besondere »Centri di formazione maestranza«⁵⁾.

8. Die Beschlagnahme der privaten Produktionsmittel

Als stärkster Eingriff in die private Wirtschaft steht dem Staat schließlich die Beschlagnahme der Produktionsmittel zur Verfügung. Die oben erwähnten allgemeinen Requirierungsbestimmungen für den Fall der Mobilmachung ermöglichen natürlich auch eine Beschlagnahme der Produktionsmittel; darüber hinaus sieht das D. L. vom 1. II. 1935 no 2154⁶⁾ für einen besonderen Fall bereits die Requirierung gewisser Industriebetriebe im Frieden vor: als Aufgabe des Ufficio Prodotti Minerari wird es bezeichnet »di proporre al Ministro per le corporazioni la requisizione di miniere, cave e torbiere e di stabilimenti per la elaborazione dei minerali, per assumerne la gestione diretta o per cederli in esercizio a chi offra opportune garanzie per l'esplicazione di una più intensa attività produttiva«. Die Enteignung von Erfindungen und Patenten »utili alla difesa del paese« ist im D. L. vom 16. 10. 1924 no 1828 und im R. D. vom 3. 8. 1925 no 1491 eingehend geregelt. Anstelle der Enteignung der Produktionsmittel selbst ist auch die Enteignung der Anteile am Unternehmen denkbar; diesen Weg geht das D. L. vom 15. 4. 1937 no 451

1) D. L. 16. 1. 1936 no 270.

2) Vgl. oben S. 576.

3) L. 30. 5. 1932 no 720 art. 4 Abs. 4.

4) D. L. 2. 11. 1933 no 1741 art. 5 litt. b).

5) D. Capo Gov. 23. 9. 1935 art. 1 litt. 1).

6) Art. 3 Ziff. 3.

betr. die staatliche Intervention in die Schiffsbauindustrie. Dieses Gesetz bezieht sich auf alle Aktiengesellschaften, welche Inhaber von großen Schiffbauunternehmungen sind, und an denen das Istituto per la Ricostruzione Industriale nicht bereits mit mehr als 50% beteiligt ist; bei ihnen werden die alten Aktien für ungültig erklärt und durch neue ersetzt, die dem Istituto per la Ricostruzione Industriale zugewiesen werden; den früheren Aktionären wird eine Geldentschädigung gewährt; bis zur Hälfte des Aktienkapitals können ihnen auch neue Aktien überlassen werden.

Das italienische Wehrwirtschaftsrecht ist, wie sich aus dieser Übersicht ergibt, kein systematisch ausgerichtetes Gebäude von Rechtsnormen. Das erklärt sich vornehmlich daraus, daß man sich bis zur Weltwirtschaftskrise mit Absicht von staatlichen Eingriffen in die Wirtschaft zurückgehalten hat. Die Krisenjahre veranlaßten den Staat zwar zu weitreichenden Stützungsaktionen in allen möglichen Zweigen der Wirtschaft, doch betrachtete man damals diese Maßnahmen als etwas vorübergehendes. Erst der Abessinienfeldzug und die Sanktionen haben einerseits eine große Anzahl starker Eingriffe in die Privatwirtschaft notwendig gemacht und haben andererseits dem Gedanken einer Autarkiepolitik mit dauernder staatlicher Beeinflussung der Wirtschaft zum Durchbruch verholfen. Bereits im Jahre 1934 war allerdings schon die Korporativverfassung der Wirtschaft geschaffen worden, welche die Ausrichtung der Privatwirtschaft nach staatspolitischen Gesichtspunkten ermöglichte. So fußt die heutige italienische Autarkiewirtschaft einerseits auf der unmittelbaren staatlichen Beteiligung — einigen seit langer Zeit bestehenden staatlichen Werken (Erzgruben auf Elba, Eisenwerke der Cogne, Waffenwerke usw.), den in der Krisenzeit erworbenen Beteiligungen und den in den letzten Jahren geschaffenen halbstaatlichen Unternehmungen (vgl. oben S. 568) — andererseits auf der Korporativverfassung, deren wehrwirtschaftliche Bedeutung ihren deutlichen Ausdruck darin findet, daß das Comitato Corporativo Centrale neuerdings als Commissione Suprema per l'autarchia bezeichnet wird. Ob sich zwischen diesen beiden Elementen in absehbarer Zeit eine Synthese anbahnt, läßt sich noch nicht voraussagen.

Korkisch. Wengler.